

1

2081 093

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 44/66

URTEIL

Verkündet am

8. Juli 1968

Horn

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der I. [REDACTED], Allgemeine Versicherungs-AG,
vertreten durch den Vorstand: Dr. H. [REDACTED],
Dr. H. [REDACTED], Dr. von T. [REDACTED] und E. [REDACTED], H. [REDACTED],
Neue R. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion Karlsruhe, Karlsruhe, L. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 21. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma G [REDACTED] & Sohn - Stahlhoch- und Brückenbau, in Karlsruhe (im folgenden Firma G [REDACTED] genannt, hat im Jahre 1958 beim Bau der neuen 2-gleisigen Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Neckargemünd die Stahlbauarbeiten ausgeführt. Dem Vertrag waren u.a. die Bestimmungen der VOB und die Technischen Vorschriften für Stahlbauwerke (TVSt - DV 827, zugrunde gelegt.

Die neue Brücke wurde oberhalb der alten vom nördlichen Ufer aus im Vorbau montiert. Dabei wurde die Brückenkonstruktion auf drei dafür errichteten Stützjochen und auf Jochstützen an den beiden aus Mauerwerk bestehenden alten Brückenpfeilern gelagert. Nach Beendigung der Montage mußten die an den Pfeilern angebrachten Jochstützen die Verschiebeshahn tragen und das seitliche Verschieben der fertiggestellten Brückenkonstruktion stromabwärts auf die Brückenpfeiler in die Betriebslage ermöglichen.

- 3 -

Am 13. Juni 1958 wurde die noch unvollendete Brücke von der Jochstütze am Pfeiler auf der südlichen Seite zum Schließen der letzten Brückenöffnung angehoben. Dabei entstand an dem Pfeiler ein Riß. Zur Beseitigung dieses Schadens hat die Beklagte 43.394,80 DM aufgewendet. In dieser Höhe hat sie den der Firma G [REDACTED] zustehenden Werklohn einbehalten.

Die Firma G [REDACTED] hat ihre restliche Werklohnforderung an die Klägerin abgetreten. Diese hat einen Teilbetrag von 20.000 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat mit einer Schadensersatzforderung gleicher Höhe gegen die Firma G [REDACTED] aufgerechnet, die sie damit begründet, daß diese dem Vertrag zuwider die Belastung der Jochstützen und der Auflagerkräfte im Pfeiler nicht bis in den Boden berechnet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg gehabt. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die eingeklagte Forderung weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht erachtet die an die Klägerin abgetretene Werklohnforderung der Firma G [REDACTED] durch Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung der Beklagten für erloschen (§§ 398, 406 BGB.).



Die Rechtsgrundlage des Schadensersatzanspruchs der Beklagten sieht es in der Bestimmung des § 4 Ziff. 7 VOB B. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift hält es in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Franz für gegeben. Danach ist die Ursache des Pfeilerrisses darin zu erblicken, daß

1. bei der Festigkeitsberechnung für den Montagevorgang (Anbau der montierten Brücke) am südlichen Brückene Pfeiler eine horizontale Zugkraft von nur 58,5 t zugrundegelegt wurde, während selbst bei einwandfreiem Mauerwerk des Pfeilers eine Zugkraft von 70 t auf diesen einwirkte;
2. infolge dieser unrichtigen Berechnung die Zugstäbe am Pfeiler nur durch den halben Pfeiler geführt und dort verankert wurden, während die Zugstäbe durch die gesamte Pfeilerlänge hätten geführt und auf der stromabwärts liegenden Pfeilerseite verankert werden müssen.

Die Verantwortlichkeit der Firma G [REDACTED] für die fehlerhafte Festigkeitsberechnung sowie die unrichtige Verankerung der Jochstütze folgert das Berufungsgericht aus § 3 Ziff. 12 TVSt; danach haftet der Auftragnehmer für die Richtigkeit der Festigkeitsberechnung, wenn er sie, wie hier die Firma G [REDACTED], nach der Ausschreibung (Leistungsverzeichnis B 2) zu liefern hatte.

Die Haftung der Firma G [REDACTED] für das ordnungsgemäße Anbringen der Kragkonstruktion entnimmt es ferner dem § 8 TVSt. Die Kragkonstruktion sei ein "Gerüst" i.S. des § 8 Ziff. 1 TVSt gewesen; für die Festigkeit seiner Verbindungen, für die ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen bei der Benutzung sei nach § 8 Ziff. 2 TVSt allein die Firma G [REDACTED] verantwortlich gewesen. Sie habe jedoch entgegen § 8 Ziff. 9 TVSt nicht alle darauf einwirkenden Kräfte in ihrer Zusammensetzung und Zerlegung bis in den Boden hinein verfolgt, was

nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Franz für die unrichtige Berechnung der Zugkräfte bei der Montage ursächlich gewesen sei.

II.

Die Revision wehrt sich ohne Erfolg gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Firma G [REDACTED] nach dem Vertrag auch die statische Festigkeit des Brückenpfeilers zu prüfen hatte.

1.) Es trifft zwar zu, daß im Leistungsverzeichnis nicht die Verpflichtung der Firma G [REDACTED] aufgeführt ist, auch den Pfeiler auf seine Festigkeit zu überprüfen. Unter B Ziff. 2 des Leistungsverzeichnisses ist jedoch gesagt, daß der Firma G [REDACTED] die Aufstellung der Festigkeitsberechnung obliege. Demgemäß hat sie, wie das Berufungsgericht feststellt (BU S. 13), eine solche in Form des "statischen Nachweises für die Verschiebebahn" der Brücke einschließlich des "Montagevorgangs auf dem Pfeiler 1 und 2 nebst Nachtragsberechnung" erbracht, bei der ausdrücklich die Kräfte der Jochstütze mitberücksichtigt wurden.

2. Aus dem Leistungsverzeichnis und den Bestimmungen der zum Vertragsinhalt gemachten TVSt konnte das Berufungsgericht die Verpflichtung der Firma G [REDACTED] entnehmen, auch zu prüfen, ob der Pfeiler imstande war, die Belastung zu tragen, die sich ergab, sobald die an ihm angebrachte Jochstütze die Brückenkonstruktion zu tragen hatte. Die Jochstütze als Kragkonstruktion war seitlich am Pfeiler angebracht, reichte also nicht in den Boden. Ihre Tragfähigkeit hing daher von der Festigkeit des Pfeilers ab. Die Pfeiler waren aber entsprechend ihrer Aufgabe, die Brückenkonstruktion aufzunehmen, nur auf senkrecht wirkende Drücke, also nur auf ihre Standfestigkeit geprüft. Deshalb durfte die

Firma G [REDACTED] nicht davon ausgehen; daß die Pfeiler auch auf ihre Zugfestigkeit, insbesondere darauf untersucht waren, ob sie die von der seitlich angebrachten Jochstütze bei der Belastung mit der Brückenkonstruktion ausgehenden horizontal wirkenden Kräfte zu tragen vermochten. Diese Prüfung oblag vielmehr ihr, da die Tragfähigkeit der Jochstützen von der Zugfestigkeit der Pfeiler abhing. Die ihr in § 8 Ziff. 9 TVSt gestellten Aufgabe, bei der Berechnung der Gerüste "die Kräfte bis in den Boden zu verfolgen", bedeutete, worin dem Berufungsgericht beizupflichten ist, daß sie auch die Pfeiler in die "Berechnung der Gerüste" einbeziehen mußte.

3./ Die Revision weist darauf hin, daß die Firma R [REDACTED] - und T [REDACTED] AG, Mannheim, die Tiefbauarbeiten an den teilweise erneuerungsbedürftigen Strompfeilern ausgeführt und hierfür die statische Berechnung erstellt hat.

Das hat das Berufungsgericht berücksichtigt (BU S. 15). Es stellt dazu fest, daß die Firma R [REDACTED] die Festigkeitsberechnung für die Pfeiler nur anhand der ihr von der Firma G [REDACTED] durch Vermittlung der Beklagten übergebenen Unterlagen vornehmen konnte und auch vorgenommen hat. Die Firma G [REDACTED] hat jedoch die von den belasteten Hochstützen ausgehende horizontale Zugkraft unrichtig berechnet.

4./ Die Revision weist darauf hin, daß ein Unternehmer, der den Dachstuhl auf das Haus setzt, nur für die Festigkeit des Dachstuhls, nicht auch des Mauerwerks einzustehen brauche.

Dieser Vergleich paßt nicht. Der Pfeiler trägt die Last der auf ihm verlegten Brückenkonstruktion einschließlich der Verkehrslast. Nur der horizontalen Belastung, die während

der Verschiebung der montierten Brückenkonstruktion über die seitlich angebrachte Jochstütze auf ihn wirkte, war er nicht gewachsen. Auch der Unternehmer, der den Dachstuhl aufsetzt, kann sich nicht darauf verlassen, daß das Mauerwerk, das der Belastung durch den Dachstuhl genügt, eine seitlich angebrachte, mit dem Gewicht des Dachstuhls belastete Jochstütze zu tragen vermag. Die mündlichen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Franz vor dem Berufungsgericht stehen dem nicht entgegen.

5.) Die Beklagte hat zwar mehrere Unternehmer mit getrennten Aufgaben beim Bau der Brücke eingesetzt. Die Firma G [REDACTED] hat aber die von der belasteten Jochstütze ausgehende horizontale Zugkraft unrichtig berechnet und nicht dafür gesorgt, daß die Zugstäbe durch den ganzen Pfeiler geführt und an der gegenüberliegenden Seite verankert wurden. Diese für die Rißbildung ursächlichen Umstände hat sie allein zu vertreten.

6.) Die Ummantelung des Pfeilers 2 dient dazu, den Putz an diesem Pfeiler zusammenzuhalten. Mit dessen Standfestigkeit hatte sie nichts zu tun. Aus der fehlenden Ummantelung am Pfeiler 1 kann die Firma G [REDACTED] demnach, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nichts zu ihren Gunsten herleiten.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt